



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 681 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

283 /A.B.
ZU 311 /J.
Präs. am 14. Dez. 1970

Zahl: 187.566-14/70

Wien, am 2. Dezember 1970

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten REGENS-
BURGER, LANDMANN und Genossen an mich gerichteten Anfrage
Nr. 311/J-NR/1970 vom 11. 11. 1970, betreffend Orden-Verleihungen,
beehre ich mich mitzuteilen:

Der in der gegenständlichen Anfrage zitierte Erlaß vom
23. 6. 1970, Zahl 179.341-14/70, lautet:

„An das

Landesgendarmeriekommando für Tirol

in Innsbruck

Beim Herrn Bundesminister wurde wegen der Verleihung von
sichtbaren Auszeichnungen an folgende Gendarmeriebeamte des do.
Kommandos interveniert:

- GRI. Hermann HUTWIMMER, Erhebungsabteilung,
- GRyi. Hubert GEISLER, Verkehrsabteilung,
- GRI. Edgar PERNER, Technische Abteilung,
- GRyi. Herbert WAIBL, Adjutantur,
- GRyi. Ernst KOWATSCH, Adjutantur und
- GRyi. Erwin SPATZIER, Adjutantur.

Es ist bis 15. 7. 1970 zu melden, ob diese Beamten für die
Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung in Betracht gezogen werden
können. Gegebenenfalls sind mit der Meldung die erforderlichen Aus-
zeichnungsanträge vorzulegen.“

Auf Grund des Erlasses wurden vom Landesgendarmeriekom-
mando für Tirol am 10. 7. 1970 Anträge auf Verleihung eines Ehrenzeichens

für Verdienste um die Republik Österreich für nachstehend angeführte Gendarmeriebeamte vorgelegt:

GRI. Hermann HUTWIMMER

GRyi. Hubert GEISLER

GRyi. Herbert WAIBL und

GRyi. Ernst KOWATSCH.

Gleichzeitig wurde berichtet, daß Gendarmeriebezirksinspektor Edgar PERNER wegen seiner Ernennung zum Gendarmeriebezirksinspektor am 1. 7. 1970 und Gendarmerierayonsinspektor Erwin SPATZIER wegen seiner Dienstbeurteilung (Gesamtbeurteilung für das Jahr 1969 "gut") den Richtlinien für die Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung derzeit nicht entsprechen.

In den Anträgen wurde vom Landesgendarmeriekommando für Tirol als Begründung u. a. folgendes angeführt:

Zu 1)

„Gendarmerierevierinspektor Hermann HUTWIMMER wird seit 16. 7. 1965 als dienstführender Beamter bei der Gruppe "Blut- und Sittlichkeitsdelikte" der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol verwendet. Infolge seiner außergewöhnlichen Fähigkeiten, seiner Ambition und Gewissenhaftigkeit ist er eine fast unersetzbare Stütze seines Kommandanten. Er war u. a. bei der Bearbeitung und Aufklärung von 10 Mordfällen, 3 Kindesmorden, 4 Raub- und 10 Unzuchtsfällen, 3 Abtreibungen der Leibesfrucht, einer Notzucht, einer Erpressung, 2 schweren Körperverletzungen, einer Brandlegung und einem Flugzeugabsturz maßgeblich beteiligt. Weiters hat der Beamte das Suchtgiftreferat aufgebaut und in diesem Referat umfangreiche und zeitraubende Erhebungen durchgeführt, die bereits beachtliche Ergebnisse zeitigten. Eine sichtbare Auszeichnung wäre die verdiente Würdigung seiner vorbildlichen Haltung und seiner hervorragenden Leistungen.“

Zu 2)

„Gendarmerierayonsinspektor Hubert GEISLER der Verkehrsabteilung ist seit 1. 7. 1957 mit sehr gutem Erfolg im Verkehrsüberwachungsdienst tätig. Seit 1. 12. 1967 ist er Personalvertreter der Technischen Abteilung

und Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol.

Zu den Aufgaben des Beamten außerhalb der Durchführung des Verkehrsüberwachungsdienstes zählen insbesondere noch:

a) die Erstellung von Kollisions-Diagrammen nach Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörden und

b) die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Personalvertreter i. S. des PVG.

Der Aufgabenbereich dieses Beamten erfordert nun schon seit Jahren eine weit über das Maß der normalen Pflichterfüllung hinausgehende Dienstleistung und ist trotz besten fachlichen Fähigkeiten und Kenntnissen nur unter Verzicht auf Freizeit und Zurückstellung aller privaten Annehmlichkeiten zu bewältigen.

Trotz dieser Arbeitsüberlastung ist aber die verantwortungsbewußte Einsatzfreude besonders hervorzuheben.

Eine sichtbare Auszeichnung wäre die verdiente Würdigung seiner vorbildlichen Haltung und seiner hervorragenden Leistungen."

Zu 3)

"Gendarmerierayonsinspektor Herbert WAIBL war eingeteilter Beamter auf dem Gendarmerieposten Schwaz, Mayerhofen, Solbad Hall, Innsbruck und Rum; über ein Jahr war er bei der Erhebungsabteilung. Mit 1. 8. 1957 wurde er zur Adjutantur des Landesgendarmeriekommandos für Tirol versetzt. Er wird als 2. Beamter in der Registratur und Leiter der Auslaufstelle mit bestem Erfolg verwendet. Auf Grund seiner besonderen Initiative, Genauigkeit und Verlässlichkeit ist er ein sehr wertvoller Mitarbeiter, der jederzeit in der Lage ist, den Kanzleileiter anstandslos zu vertreten."

Zu 4)

"Gendarmerierayonsinspektor Ernst KOWATSCH war zunächst eingeteilter Beamter bei der Technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol. Wegen seines schlechten Gesundheitszustandes wurde er für nur innendienstfähig erklärt und am 1. 12. 1962 zur Adjutantur versetzt.

Er behandelt als Schriftführer die Agenden des Alpinreferenten, verwaltet das Inventar und Material der Adjutantur und wird außerdem seit über einem Jahr im Vorzimmer des Landesgendarmeriekommandanten mit ausgezeichnetem Erfolg verwendet."

Wie sich aus den Anträgen der Dienstbehörde ergibt, handelt es sich bei den Ausgezeichneten um sehr verdiente Gendarmeriebeamte.

Die beiden Beamten, die den Richtlinien nicht entsprachen, wurden nicht für die Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung beantragt.

Zu der Behauptung, daß es sich bei den Anträgen auf Verleihung sichtbarer Auszeichnungen um eine "einseitige parteipolitische Aktion des Innenministeriums" handle, darf ich zunächst erwidern, daß in diesem Zusammenhang von einer "Aktion" doch wohl nicht gesprochen werden kann. Von meinem Ressort werden ohne Rücksicht auf eine Parteilzugehörigkeit laufend Anträge auf Verleihung sichtbarer Auszeichnungen durch den Herrn Bundespräsidenten gestellt. Entscheidend sind die langjährigen Verdienste und die Leistungen des Einzelnen. Ich nehme für mich allerdings auch das Recht in Anspruch, an mich herangetragene Anregungen auf ihre Wertigkeit zu überprüfen und danach zu handeln. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Zur Frage 1)

("Haben die sechs Gendarmeriebeamten inzwischen sichtbare Auszeichnungen erhalten?")

Mit EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten vom 15. 9. 1970 wurden den Gendarmerierayonsinspektoren Hubert GEISLER, Herbert WAIBL und Ernst KOWATSCH die Goldene Medaille und dem Gendarmerierevierinspektor Hermann HUTWIMMER die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Die Auszeichnungen wurden durch den Landesgendarmeriekommandanten für Tirol ausgefolgt.

Zur Frage 2)

("Hat die gesetzliche Personalvertretung, der Fachausschuß beim Landesgendarmeriekommando für Tirol, bezüglich von Verleihungen von sichtbaren Auszeichnungen an Gendarmeriebeamte zum oben zitierten Anlaßfall eine Stellungnahme abgegeben?")

Der Fachausschuß beim Landesgendarmeriekommando für Tirol wurde vom Landesgendarmeriekommando - so wie auch in anderen Auszeichnungsfällen - am 7.7.1970 eingeladen, zu der in Rede stehenden Auszeichnungsangelegenheit Stellung zu nehmen, obwohl das Bundespersonalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, in Auszeichnungsangelegenheiten ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung nicht vorsieht.

Das Bundeskanzleramt hat auf Grund einer Anfrage meines Ressorts vom 5.9.1969, betreffend Personalvertretungsgesetz; Auslegung des § 9, am 9.4.1970 unter Zahl 94.116-3a/69 u. a. folgende Stellungnahme abgegeben:

"Bei der Frage, ob ein Beamter einer Auszeichnung würdig ist, handelt es sich um keine allgemeine Personalangelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a PVG. Unter "allgemeinen Personalangelegenheiten" im Sinne dieser Gesetzesstelle sind solche zu verstehen, die sich auf alle oder eine Mehrzahl von Bediensteten der Dienststelle beziehen. Diese Voraussetzung ist zweifellos bei Auszeichnungsangelegenheiten nicht gegeben, sodaß keine gesetzliche Verpflichtung besteht, den Dienststellenausschuß mit einer solchen Angelegenheit zu befassen oder gar mit diesem das Einvernehmen zu pflegen."

Zur Frage 3)

("Wenn ja, wie lautet diese Stellungnahme im genauen und vollständigen Wortlaut?")

Die, wie ausgeführt, nicht erforderliche Stellungnahme des Fachausschusses vom 9.7.1970, GZ 304/70 ad, lautet im genauen und vollständigen Wortlaut:

„An das
Landesgendarmeriekommando für Tirol
in Innsbruck

Zur Einladung des Landesgendarmeriekommandos vom 7. Juli 1970, E.Nr. 1195/1970, Erlaß Zahl 179.341-14/70 vom 23.6.1970 des Bundesministeriums für Inneres, wonach beim Herrn Bundesminister für Inneres wegen Verleihung von sichtbaren Auszeichnungen an 6 Gendarmeriebeamte des Landesgendarmeriekommandos für Tirol interveniert wurde, hat der Fachausschuß in der Sitzung vom 8. Juli 1970 folgende einhellige Auffassung vertreten:

Die Mitglieder des Fachausschusses wurden am 30. November und 1. Dezember 1967 in einer freien, geheimen und demokratischen Wahl in die derzeitige Vertrauensposition gewählt. Die Wähler haben verschiedenen politischen Richtungen angehört, aber auch sehr viele andere Bedienstete des Gendarmeriedienstes, die sich nicht offiziell zu einer Fraktion bekennen bzw. überhaupt unpolitisch sind, wollten durch ihren Entscheid eine Personalvertretung, die ohne Rücksicht auf die jeweilige politische Situation oder die politische Einstellung des Einzelnen zu wirken hat.

Der dem Fachausschuß vorgelegte Auszeichnungsantrag läßt sich als eine offensichtliche einseitige parteipolitische Aktion erkennen. Zu einem solchen Antrag Stellung zu nehmen, würde der Bevorzugung oder auch der Benachteiligung einer bestimmten Gruppe gleichkommen und eine eklatante Verletzung des § 2 des Personalvertretungsgesetzes darstellen und den Ruf einer objektiv sachlichen Personalvertretung gefährden.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zeichnet für den

Fachausschuß:
Der Obmann:
Scherer KI."

- 7 -

Diese Stellungnahme des Fachausschusses mutet zumindest etwas eigenartig an. Er begnügte sich mit einer durch nichts begründeten Unterstellung, ohne auf die Auszeichnungswürdigkeit der genannten Beamten überhaupt einzugehen. Er hätte, da er nun einmal mit der Angelegenheit befaßt worden ist, die Möglichkeit und Gelegenheit gehabt, Gendarmeriebeamte des Landesgendarmeriekommandos für Tirol namhaft zu machen, die nach seiner Meinung allenfalls größere Verdienste aufzuweisen hatten und deshalb den Genannten für die Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung durch den Herrn Bundespräsidenten vorzuziehen gewesen wären.

Dies ist nicht geschehen. Die angeführte Stellungnahme des Fachausschusses konnte ich daher nicht als sachlich ansehen.

